

# Stiftungssatzung

Fassung vom 5.3.2009

---

## Präambel

Vielen chronisch kranken Kindern und Erwachsenen, die aus schulmedizinischer Sicht „therapieresistent“ sind, kann erfahrungsgemäß durch komplementäre, sog. „alternative“ Therapieformen geholfen werden, worauf ermutigende Erfahrungsberichte von Therapeuten und Betroffenen, ärztliche Falldokumentationen und wissenschaftliche Studien hindeuten. Doch häufig fehlt es den Betroffenen und ihren Angehörigen an den nötigen Informationen, Kontakten und finanziellen Mitteln, diese Chance wahrzunehmen. Ihnen soll die Stiftung Unterstützung bieten.

## § 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

Die Stiftung führt den Namen *Stiftung AUSWEGE*.

Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung (Treuhandstiftung) in der Verwaltung von Dr. Harald Wiesendanger (Treuhandler) und wird von diesem folglich im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

Die Stiftung hat ihren Sitz in Schönbrunn/Odw.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck der Stiftung

Zweck der Stiftung ist die Hilfe für chronisch Kranke, die aus schulmedizinischer Sicht „therapieresistent“ sind. Ihnen sollen Chancen im komplementärmedizinischen Bereich eröffnet werden.

Die Hilfe soll in erster Linie chronisch kranken Kindern zugute kommen, darüber hinaus aber auch Erwachsenen, soweit die Stiftungsmittel dies zulassen.

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Zuschüsse zu Behandlungs-, Reise- und/oder Unterkunftskosten, ohne die es den Betroffenen unmöglich wäre, bei geistig Heilenden Hilfe zu suchen;
- Beratung von Angehörigen betroffener Kinder, aber auch von erwachsenen Patienten bei der Wahl einer geeigneten Therapie und eines qualifizierten Therapeuten; bei Problemen, die sich im Verlauf der Therapie ergeben;
- Aufbau eines Teams von Experten (Ärzte verschiedener Fachrichtungen, Heilpraktiker, Psychologen/Psychotherapeuten), die als Berater von Hilfesuchenden ehrenamtlich für die Stiftung tätig sind;
- Vermittlung von Kontakten zu Therapeuten, Vorgespräche, Terminabklärungen;
- Unterstützung bei organisatorischen Fragen (Reise, Unterkunft);
- die Förderung von Bemühungen, herausragende Heiler zu ermitteln und zu überprüfen, an welche Betroffene guten Gewissens weiterempfohlen werden können;

- die Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches zwischen Betroffenen und ihren Angehörigen;
- die Förderung von Bemühungen zur wissenschaftlichen Bewertung der Chancen chronisch kranker Kinder und Erwachsener, von komplementären Heilweisen zu profitieren, z.B. durch die Vergabe von Forschungsaufträgen und Stipendien;
- die Durchführung entsprechender Forschungsvorhaben;
- die Zusammenarbeit mit Einrichtungen, die Hilfesuchenden aussichtsreiche therapeutische Alternativen zu konventioneller Medizin aufzeigen;
- die öffentliche Aufklärung über Möglichkeiten, aber auch Grenzen komplementärer Therapieformen bei Kindern – insbesondere durch Veranstaltungen und Publikationen.
- die Aus- und Weiterbildung in besonderen Therapierichtungen der komplementären Medizin, soweit sie chronisch kranken Kindern und Erwachsenen erfahrungsgemäß therapeutische Auswege eröffnen können.

Die Stiftung kann ihren Zweck auch dadurch erfüllen, dass sie andere Organisationen und Einrichtungen unterstützt, die in gemeinnütziger Weise dem Stiftungszweck entsprechende Ziele verfolgen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige/mildtätige Zwecke: die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, der Wohlfahrtspflege, von Wissenschaft und Forschung. Sie verfolgt damit steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO).

Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Es darf niemand durch Ausgaben, die nicht dem Stiftungszweck entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen bzw. sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen und nach Maßgabe der vom Stiftungsrat aufgestellten Richtlinien. Den durch die Stiftung Begünstigten steht kein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln zu.

Die teilweise oder vollständige Übernahme der Behandlungs-, Reise-, Unterkunftskosten zugunsten bedürftiger Eltern von chronisch kranken Kindern muss in jedem Fall den gesetzlichen Anforderungen genügen. (Einzelheiten regelt der Stiftungsrat in Förderrichtlinien.)

### **§ 4 Stiftungsvermögen, Erhaltung des Stiftungsvermögens**

Das Stiftungsvermögen besteht zum Zeitpunkt der Stiftungsgründung aus:

- 5.000.- EUR in bar

Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Wert-erhaltende oder wertsteigernde Vermögensumschichtungen sind auf der Grundlage eines entsprechenden Beschlusses des Stiftungsrates zulässig.

Zuwendungen des Stifters bzw. Dritter wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie ausdrücklich dazu bestimmt sind (**Zustiftungen**).

## **§ 5 Verwendung der Vermögenserträge, Geschäftsjahr**

Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus dazu bestimmten Zuwendungen des Stifters bzw. Dritter (**Spenden**).

Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen zu begleichen.

Mitglieder der Stiftungsorgane dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung erhalten. Keine Zuwendung liegt vor, wenn der Leistung der Stiftung eine Gegenleistung des Empfängers gegenübersteht (z.B. bei Kauf-, Dienst- und Werkverträgen) und die Werte von Leistung und Gegenleistung nach wirtschaftlichen Grundsätzen gegeneinander abgewogen sind.

Auf schriftlichen Antrag des Stifters oder eines nächsten Angehörigen kann ein Teil, jedoch höchstens ein Drittel des Einkommens der Stiftung dazu verwendet werden, dem Antragsteller in angemessener Weise Unterhalt zu gewähren. (Nach AO § 58 (5).)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 6 Organe der Stiftung**

Organe der Stiftung sind:

- der Vorstand
- der Stiftungsrat (Kuratorium)

Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Kosten. Durch Beschluss des Stiftungsrats kann ihnen auch eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt werden, die ihren Zeitaufwand und Arbeitseinsatz angemessen vergütet.

Dem Vorstand kann durch Beschluss des Stiftungsrats eine Geschäftsführung zugeordnet werden. Die Mitglieder der Geschäftsführung dürfen nicht zugleich Mitglieder der Stiftungsorgane sein. Sie üben ihre Tätigkeit im Rahmen ihres jeweiligen Beschäftigungsverhältnisses und nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien aus. Sie sind dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden.

Gegen Entscheidungen eines Stiftungsorgans steht dem Treuhänder ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstoßen.

## § 7 Vorstand - Mitglieder, Amtszeit und Organisation

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens fünf Mitgliedern. Ihm kann der Stifter auf eigenen Wunsch auf Lebenszeit angehören.

Der Vorstand wird zu Lebzeiten des Stifters von diesem bestellt. Nach dessen Tod sollen die Mitglieder vom Stiftungsrat gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstands werden dann auf 1 Jahr bestellt bzw. gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Stifter kann die Aufnahme bzw. den Verbleib eines Vorstandsmitglieds ablehnen.

Vorstandsmitglieder können nach dem Tod des Stifters vom Stiftungsrat aus wichtigem Grund abberufen werden.

Die Nachfolger ausscheidender Mitglieder werden für eine ganze Amtszeit (1 Jahr) gewählt und eingesetzt.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.

## § 8 Vorstand - Aufgaben, Beschlussfassung

Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch seinen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ der Stiftung. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Er sollte mindestens zu zwei Sitzungen jährlich zusammentreten. Zu seinen Aufgaben gehören alle **laufenden Angelegenheiten** der Stiftung, insbesondere:

- die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Buchführung und der Aufstellung der Jahresabschlüsse
- die Verwaltungsaufgaben und laufenden Geldbewegungen der Stiftung (Einnahmen / Ausgaben)
- die Verwendung der Stiftungserträge zur Verwirklichung des Stiftungszwecks nach Maßgabe der vom Stiftungsrat aufgestellten Vergaberichtlinien
- die Vorbereitung und Durchführung von Stiftungsveranstaltungen und sonstiger satzungsgemäßer Aktivitäten (Förderveranstaltungen, Akquisitionen etc.)
- die Wahrnehmung der Berichtspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde, insbesondere die Erstellung der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht sowie des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
- die Abwicklung sämtlicher stiftungs- und steuerrechtlicher Angelegenheiten mit den zuständigen Behörden
- die Wahl der Vorsitzenden des Vorstandes
- die Erstellung einer Geschäftsordnung sowie die Überwachung der Geschäftsführung

Der Vorstand kann den Rechenschaftsbericht (Jahresrechnung, Vermögensübersicht und Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks) durch externe sachverständige Stellen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder dgl.) erstellen lassen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende oder der nach der Geschäftsordnung dafür vorgesehene Geschäftsführer rechtzeitig und unter Angabe der Tagesordnung einlädt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Stifters, sofern und solange er dem Vorstand angehört; andernfalls die Stimme des Vorsitzenden.

Wenn kein Mitglied des Vorstands widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren gefasst werden.

Beschlüsse des Vorstands bedürfen der Zustimmung des Treuhänders.

### **§ 9 Stiftungsrat (Kuratorium) - Mitglieder, Amtszeit und Organisation**

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 2 Mitgliedern. Der erste Stiftungsrat wird vom Stifter bestellt, ebenso Mitglieder, um die der Stiftungsrat gegebenenfalls im Laufe der Zeit erweitert werden soll.

Scheidet ein Mitglied aus, wird auf Vorschlag des Vorstandes der Nachfolger / die Nachfolgerin vom Stiftungsrat gewählt und benannt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt ein Jahr. Der Stifter kann die Aufnahme bzw. den Verbleib eines Kuratoriumsmitglieds ablehnen.

Dem Stiftungsrat sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen.

Die Mitglieder des Stiftungsrats können nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein.

Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

Mitglieder des Stiftungsrats können jederzeit aus wichtigem Grund in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand aus dem Stiftungsrat abberufen werden. Das betroffene Mitglied ist von der Stimmabgabe ausgeschlossen; ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

### **§ 10 Stiftungsrat - Aufgaben, Beschlussfassung**

Der Stiftungsrat berät, unterstützt und überwacht den Vorstand und die Geschäftsführung als unabhängiges Kontrollorgan im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung, um den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen.

Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Aufstellung von Richtlinien zur Vergabe von Stiftungsmitteln und Überwachung deren Einhaltung mittels eines Einspruchsrechts bei richtlinienwidrigen Vergaben
- Verfügungen über das Stiftungsvermögen nach § 4 dieser Satzung

- Beschlüsse nach § 6 dieser Satzung (pauschale Aufwandsentschädigung, Geschäftsführung)
- Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern nach § 7 dieser Satzung
- Bestätigung der Jahresrechnung und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks, sofern sie nicht von einer externen sachverständigen Stelle erstellt worden sind
- Wahl und Abwahl der Stiftungsratsmitglieder nach § 9 dieser Satzung
- Anpassung der Stiftung an sich verändernde Verhältnisse nach den Maßgaben der §§ 11 und 13 dieser Satzung (Satzungsänderungen, Zweckänderungen, Aufhebung und Zusammenlegung, Vermögensanfall nach Erlöschen der Stiftung)

Der Stiftungsrat ist nach Bedarf vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Der Stiftungsrat ist auch einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder beantragt wird.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet der Ratsvorsitzende. Für Beschlüsse nach § 4 dieser Satzung (Vermögensumschichtungen) ist eine Mehrheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder des Stiftungsrats erforderlich. Für die Beschlüsse nach § 11 (Satzungsänderungen u.a.) und § 13 (Vermögensanfall) sind die dort festgelegten Mehrheiten erforderlich. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des / der Vorsitzenden den Ausschlag.

Wenn kein Mitglied des Stiftungsrats widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren gefasst werden.

Beschlüsse des Kuratoriums bedürfen der Zustimmung des Treuhänders.

## **§ 11 Treuhandverwaltung**

Der Treuhänder, Dr. Harald Wiesendanger, verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Er vergibt die Stiftungsmittel und wickelt die Fördermaßnahmen ab.

Der Treuhänder legt dem Kuratorium regelmäßig – im selben Abstand, in dem den Aufsichtsbehörden zu berichten ist - einen Bericht vor, der auf der Grundlage eines testierten Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen seiner öffentlichen Berichterstattung sorgt er auch für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.

Der Treuhänder belastet die Stiftung für seine Verwaltungsleistungen mit pauschalierten Kosten. Vereinbarte Zusatzleistungen und Reiseaufwendungen werden gesondert abgerechnet.

## **§ 12 Satzungsänderungen, Änderungen des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Aufhebung**

Satzungsänderungen sind bei Wahrung des Stiftungszwecks und unter Beachtung des ursprünglichen Willens des Stifters zulässig, wenn sich zur Aufrechterhaltung des Stif-

tungsbetriebs die Notwendigkeit dazu ergibt. Hierzu ist ein Beschluss des Stiftungsrats erforderlich, der mindestens mit einer Zweidrittelmehrheit aller Stiftungsratsmitglieder zustande kommt.

Beschlüsse über die Änderung des Stiftungszwecks sowie über die Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung sind nur zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint. Der ursprüngliche Wille des Stifters ist nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Vor Beschlussfassung ist der Vorstand anzuhören. Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder des Stiftungsrats. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.

### **§ 13 Adiutorium (Förderkreis)**

Auf Beschluss des Vorstands kann ein Adiutorium bzw. Förderkreis eingerichtet werden (lat. *adiutor* = Förderer). Diesem sollen Personen bzw. Vertreter von Einrichtungen angehören, welche die Stiftung mit besonders großem Engagement und Kompetenz beim Verwirklichen ihrer Zwecke unterstützen bzw. durch ihr hohes öffentliches Ansehen dazu beitragen können, die Stiftungsarbeit zu erleichtern.

Dem Adiutorium kommt gegenüber Vorstand und Stiftungsrat eine beratende Funktion zu. Es unterstützt die Stiftung beim Erfüllen ihrer satzungsgemäßen Zwecke durch Ideen, Empfehlungen und Konzepte. Mit Zustimmung des Vorstands kann es im Namen der Stiftung eigene Initiativen ergreifen und Aktionen durchführen, die der Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke dienen (z.B. Veranstaltungen, Werbekampagnen; Veröffentlichungen). Darüber hinaus besteht keine Vertretungsbefugnis.

Das erste Adiutorium wird vom Vorstand bestellt. Es kann aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter wählen.

Das Adiutorium soll aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen. Mit Zustimmung des Vorstands kann es sich mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder erweitern.

Die Amtszeit im Adiutorium ist grundsätzlich unbefristet; sie endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus wichtigem Grund.

Der Stifter kann die Aufnahme bzw. den Verbleib eines Adiutoriumsmitglieds ablehnen.

Die Mitglieder des Adiutoriums können nicht zugleich Mitglieder der übrigen Stiftungsorgane sein.

Ein Vertreter des Adiutoriums – in der Regel sein Vorsitzender oder dessen Stellvertreter bzw. ein dazu vom Adiutorium bestimmter Delegierter – kann zu Sitzungen der übrigen Stiftungsorgane hinzugezogen und vor Beschlüssen gehört werden. Ein Stimmrecht ist nicht vorgesehen.

Mitglieder des Adiutoriums können mit Zustimmung des Vorstands jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Tätigkeit im Adiutorium erfolgt ehrenamtlich. Zuschüsse aus Stiftungsmitteln sind nicht vorgesehen; in begründeten Ausnahmefällen bedürfen sie der Zustimmung von Vorstand und Stiftungsrat und müssen unmittelbar der Erfüllung der Stiftungszwecke dienen.

Das Adiutorium kommt mindestens einmal jährlich zusammen, sofern mindestens drei seiner Mitglieder darauf Wert legen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Ein Vertreter des Vorstands soll daran teilnehmen.

Wenn kein Mitglied des Adiutoriums widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Sie gelten mit einfacher Mehrheit der daran Teilnehmenden als gefasst.

#### **§ 14 Vermögensanfall**

Erlischt die Stiftung, fällt das Vermögen an gemeinnützige Organisationen, deren Tätigkeit den Stiftungszielen möglichst nahe kommt. (Davon ausgeschlossen sind Heilerverbände.) Im Zweifelsfall begünstigt werden sollen solche Organisationen, die das Schicksal chronisch kranker Kinder zu erleichtern suchen. Der Stiftungsrat fasst die erforderlichen Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit unter Beachtung der Gemeinnützigkeitsbestätigung der Finanzverwaltung. Dem Treuhänder steht dabei ein Vetorecht zu.

#### **§ 15 Stellung des Finanzamtes**

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

Schönbrunn, den 02.06.2005  
geändert am 5.3.2009

Dr. Harald Wiesendanger